



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Dezember 2023

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Nachrichten in eigener Sache

Dr. Nadya Bozza-Splitt ist neue Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf

Frau Dr. Nadya Bozza-Splitt ist am 13.12.2023 zur Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf ernannt worden. Sie ist Nachfolgerin von Dr. Klaus J. Wagner, der seit Juli 2021 Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf ist. Sie übernimmt den Vorsitz des 3. Senats, der mit ertragsteuerlichen Rechtsstreitigkeiten befasst ist.



Quelle: Justiz NRW

Frau Dr. Bozza-Splitt studierte Rechtswissenschaften in Köln. Nach Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens war sie von 1998 bis 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln und promovierte zu einem körperschaftsteuerrechtlichen Thema.

Im Jahr 2002 begann Frau Dr. Bozza-Splitt ihre richterliche Tätigkeit am Finanzgericht Köln und wurde dort zum 01.10.2020 zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit war sie seit 2010 in der Gerichtsverwaltung des Finanzgerichts Köln als Justiziarin tätig. Im Februar 2021 übernahm sie zudem die Aufgaben der Beauftragten für den Haushalt.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf Dr. Klaus J. Wagner freut sich über die Ernennung: "Mit Frau Dr. Bozza-Splitt bekommt das Finanzgericht Düsseldorf eine Vizepräsidentin, die wegen ihrer hohen fachlichen Kompetenz und ihrer Einsatzbereitschaft ein großer Gewinn für das Gericht ist. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit."

Frau Dr. Bozza-Splitt ist verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn. Sie lebt in Köln.

Vortragsveranstaltung zur steuerlichen Außenprüfung

Mit dem immer hochbrisanten Thema der steuerlichen Betriebsprüfung befasste sich die diesjährige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. Im Haus der Universität konnte der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, dazu eine große Anzahl von Gästen begrüßen.



Quelle: Justiz NRW

Im ersten Vortrag gab *Prof. Dr. Roman Seer* von der Ruhr-Universität Bochum einen Überblick über die zuletzt erfolgten Neuregelungen. In seiner Analyse kam er zu dem Ergebnis, dass neben einigen gelungenen Neuregelungen die Reform des Steuerverfahrensrechts aus seiner Sicht insgesamt etwas zu zaghaft geraten sei. Gerade bei der vom Gesetzgeber angestrebten Beschleunigung des Prüfungsablaufs hätte er sich effektivere Regelungen gewünscht. Er zeigte sich skeptisch, ob Unternehmen die vorgesehenen Prüfungserleichterungen aufgrund eines eingeführten Tax CMS erhalten werden. In diesem Bereich sei noch vieles offen und er hoffe auf eine baldige Klärung durch ein BMF-Schreiben.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen war das Thema des Vortrags von *Dipl.-Finw. (FH) Gerd Achilles*, Betriebsprüfer beim Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld. Dabei ging er auf die mit dem Gesetz verfolgten Zwecke und die aus Prüfersicht ggf. weiter erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Kontrolle der Kassenführung ein. Dabei stellte er heraus, dass er Steuerpflichtige nicht unter einen Generalverdacht stelle, sondern dass es ihm darum gehe, die steuerunehrlichen Unternehmer aufzuspüren.

Zum Abschluss referierte *Dr. Christina Hildebrand* von der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg aus Beratersicht über Streitvermeidung und Streitbeilegung im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung. Dabei stellte sie die unterschiedlichen Voraussetzungen und Folgen einer tatsächlichen Verständigung und einer verbindlichen Zusage und aus ihrer Sicht geeignete Fälle für derartige Vereinbarungen dar.



v.l.n.r.: Gerd Achilles, Prof. Dr. Roman Seer, Dr. Christina Hildebrand,
Dr. Ulrike Hoffsümmer, Dr. Klaus J. Wagner
Quelle: Justiz NRW

Es schloss sich eine intensive Diskussion über die verschiedenen Themen der Referenten an, in der auch Klimaschutzgesichtspunkte im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung zur Sprache kamen. Geleitet wurde die Diskussion wie im letzten Jahr von *Dr. Ulrike Hoffsümmer*. Ihren Abschluss fand die Veranstaltung bei Currywurst und Altbier sowie einem weiteren lebhaften Austausch.

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. ist eine Vereinigung von Steuerjuristen, die sich für die Weiterentwicklung des Steuerrechts in Forschung, Ausbildung und Praxis engagiert. Sie veranstaltet in Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf jährlich in Düsseldorf eine Regionalveranstaltung, bei der renommierte Referenten aus der Wissenschaft, der Rechtsprechung und der Beraterpraxis zu aktuellen Fragen des Steuerrechts vortragen.

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Die gezahlte Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe (sog. "NRW Überbrückungshilfe Plus") stellt Betriebseinnahmen dar, auch soweit sie pauschal für Lebenshaltungskosten ausgezahlt wurde

Unser 13. Senat hatte zu entscheiden, ob eine Billigkeitsleistung des Landes NRW in Form einer Corona-Überbrückungshilfe u.a. für Angehörige der Freien Berufe als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu erfassen ist.

Der Kläger wurde im Streitjahr (2020) einzeln zur Einkommensteuer veranlagt und erzielte als Freiberufler Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Mit Bescheid vom 25.08.2020 gewährte ihm die Bezirksregierung Düsseldorf 3.160,22 Euro als Billigkeitsleistung gemäß der Landeshaushaltsordnung und auf der Grundlage der damals geltenden Landesrichtlinien zur

Gewährung von Überbrückungshilfen. Bei dieser Überbrückungshilfe handelte es sich um Bundesmittel i. H. von 160,22 Euro und zusätzliche Landesmittel i. H. von 3.000 Euro. In seiner Einkommensteuererklärung erläuterte der Kläger, er habe seinen ermittelten Gewinn aus selbständiger Arbeit um den Betrag von 3.000 Euro gemindert, da dieser Betrag auf die „Überbrückungshilfe Plus“ für die private Lebensführung entfalle.

Mit seiner Klage führte der Kläger aus, die an ihn ausgezahlte Corona-Hilfe könne, soweit sie als Unternehmerlohn zu qualifizieren sei, nicht als Einkunftsart i. S. von § 2 Abs. 1 EStG erfasst werden, weil sie als Ersatz für die Grundsicherung gezahlt worden sei, die die Unternehmer bei Ausbleiben dieser Zahlung hätten in Anspruch nehmen müssen. Deshalb müssten die Besteuerungsgrundsätze der Grundsicherung, die schließlich steuerfrei und damit im Ergebnis steuerlich unbeachtlich seien, entsprechende Anwendung finden. Demgegenüber qualifizierte das beklagte Finanzamt die Soforthilfen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

Auch das Gericht erachtete den Ansatz der Corona-Überbrückungshilfe bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit als rechtmäßig. Zwischen den Leistungen und dem Betrieb des Klägers bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang, da die Überbrückungshilfe NRW nur an Unternehmer gezahlt worden sei, die ihre Tätigkeit während des Förderzeitraums im Haupterwerb von einer in NRW befindlichen Betriebsstätte oder einem in NRW befindlichen Sitz der Geschäftsführung aus ausgeführt hätten. Die Zahlung der NRW-Überbrückungshilfe Plus sei zudem von der Höhe des Umsatzes im Förderzeitraum abhängig gewesen. Die Zuwendungen seien vom Land NRW geleistet worden, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, sich weiter der betrieblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zu widmen. Diese betriebliche Veranlassung der Zahlungen der NRW Überbrückungshilfe Plus würde nicht dadurch aufgehoben, dass die gewährten Mittel zur Deckung von Privataufwendungen verwendet werden durften.

Eine entsprechende Anwendung der Steuerbefreiung von Leistungen des Arbeitslosengeldes II auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln für Personen, die – wie der Kläger – nicht arbeitssuchend sind, sondern Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, käme nicht in Betracht. Die Steuerbefreiungen in § 3 EStG enthalten Ausnahmeregelungen zum Grundsatz, dass steuerbare Einnahmen auch steuerpflichtig sind. Auf Grund dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses verbiete sich eine Ausdehnung der Steuerbefreiung für den Bezug von Arbeitslosengeld II auf die NRW Überbrückungshilfe Plus. Dies gelte im vorliegenden Fall umso mehr, als der Kläger – neben der Überbrückungshilfe – Einkünfte aus selbständiger Arbeit i. H. von 38.354 Euro erzielte und schon auf Grund der Höhe dieser Einkünfte keinen Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld II gehabt hätte. Zuletzt erkannte der Senat auch keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG. Eine im Sinne dieser Vorschrift zu verstehende Hilfsbedürftigkeit sei insbesondere wegen des - neben der Überbrückungshilfe - erzielten Jahresgewinns von 38.354 Euro auch nicht in wirtschaftlicher Hinsicht festzustellen.

Die Entscheidung, zu welcher der Senat die Revision zugelassen hat, ist nicht rechtskräftig (Aktenzeichen beim BFH: VIII R 34/23).

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 570/22 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Zur Heilung einer unwirksamen Bekanntgabe eines Steuerbescheides aufgrund des Fehlens einer vollständigen Unterschrift des zuständigen Beamten auf dem Vermerk über die Benachrichtigung zur öffentlichen Zustellung durch Weiterleitung der Abschrift der Bescheiddurchschriften durch das Gericht

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 2158/20 AO](#)

Zum Umfang des Anspruchs auf Herausgabe von Informationen nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe h DSGVO im Rahmen einer Außenprüfung

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 641/20 AO](#)

Einkommensteuer

Zum Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit der Einräumung eines Vorkaufsrechts an einem Grundstück

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 1598/20 E](#)

Verbrauchssteuern

Energiesteuer - Zum Anspruch auf Erstattung von Energiesteuer bei einer Beförderung des Energieerzeugnisses mit einem vereinfachten Begleitdokument und zur Verzinsung eines zu Unrecht erhobenen Energiesteuererstattungsbetrages

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2640/22 VE](#)

Kaffeesteuer - Entlastungsberechtigte Person i. S. d. § 21 Abs. 2 Satz 1 erster Fall KaffeeStG ist nur der Lieferer, nicht aber der Inhaber eines Steuerlagers

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 812/23 VK](#)

Und zum Abschluss...

... wünschen wir Ihnen im Namen der Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2024. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an den Neuigkeiten aus dem Finanzgericht Düsseldorf und melden uns im neuen Jahr wieder.

Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566